

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

machung der dortigen Verhältnisse, um Fremde zur Ansiedelung heranzuziehen, sonst weiter nichts. Man frage nur die Herren Baumeister in jenen Orten, ob sie mit ihrem diesjährigen Geschäftsgang zufrieden sind und sie werden der Mehrzahl nach antworten „durchaus nicht, denn die Ausführung von 2—3 öffentlichen Bauten, einigen Privathäusern und Gewölbslokale-Herstellungen verdienen nicht in der Öffentlichkeit als lebhafte Bautätigkeit bezeichnet zu werden.“ Die Bautätigkeit ist im heurigen Jahr sowie in allen anderen Ländern Österreichs auch in Oberösterreich eine so schwache, wie sie nur nach der Schwindelepoche 1893 vorgekommen ist. Eine Abhilfe des betrübenden Umstandes erhoffen die Baugewerbetreibenden nur vom Staate zu erhalten, denn sie glauben, daß derselbe die vielen Bauprojekte, die bereits fertig ausgearbeitet in seinen Ämtern liegen, bemüsstigt sein wird, recht bald der Verwirklichung zuzuführen.

Verwertung der Wasserkräfte des Ennsflusses. Der Wiener Stadtrat beschloß auf Grund des vorliegenden, von der Direktion der städtischen Elektrizitätswerke verfaßten Projektes für die Verwertung der Wasserkräfte des Ennsflusses zur Erzeugung elektrischer Energie um die zu dessen Ausführung erforderliche wasserrechtliche Bewilligung einzuschreiten. Der Statthalterei in Graz liegen bereits 5 Projekte über die Ausnützung des Ennsgefälles zur wasserrechtlichen Verhandlung vor, von welchen 3 der Gemeinde Wien angeboten, jedoch abgelehnt wurden. Mit dem vorliegenden Antrage will die Gemeinde sich die Möglichkeit sichern, die Kraftanlage der Enns für ihre Zwecke zu verwerten. Die Ausführbarkeit des Projektes kann erst heute beurteilt werden, wenn die wasserrechtliche Bewilligung erteilt worden ist und deren Bedingungen bekannt sind und wenn ein Detailprojekt ausgearbeitet ist, auf Grund dessen die Kosten- und Rentabilitätsfrage beurteilt werden kann. Die Baukostensumme wird mit 62 Millionen Kronen veranschlagt.

Kanalisierungsprojekt. Die Stadtgemeinde Wels vergibt die Lieferung eines generellen Projektes für die Kanalisation ihres ganzen Stadtgebietes. Offerte sind bis 1. September an die Stadtgemeindevorstellung Wels einzusenden. Bedingungen gegen Erlag von 2 K daselbst erhältlich.

Konkurrenz für Anstreicherarbeiten. Wie weit es schon mit der Unterbietung bei Offertverhandlungen gekommen ist, beweist folgender Vorfall: Für die von der Stadtbehörde Wels ausgeschriebenen Fenster-Anstreicherarbeiten an der Kaiser Franz Josef-Schule, veranschlagt mit 2000 K, wurden nachstehende Offerte eingereicht: Firma Angsten & Heinz K 1385-80, Firma Johann Karger K 1198-45, Firma Theresia Garstelsberger K 1068-12, Firma Karl Wagner K 786—. Die Kommission übertrug dem letzteren Offerenten die Arbeit mit dem Bemerkens, daß dieselbe nicht auf Kosten der Solidität zur Herstellung gebracht werden dürfe.

Berechtigung zur Führung des Baumeistertitels. Das Handelsministerium in Wien hat mit Erlaß vom 5. Februar 1909 über die Beschwerden der Genossenschaft der Bau- und Steinmetzmeister „Uralte Haupthütte“ in Wien und des Vereines der Baumeister in Niederösterreich gegen die hierämtliche Entscheidung vom 22. Februar 1908, mit welcher ein Einschreiten gegen A. S. wegen angeblich nicht befugter Führung der Bezeichnung „Stadtbaumeister“ auf dessen Wohnungstafel abgelehnt

wurde, diese Entscheidung von amtswegen behoben und ausgesprochen, daß S. nach dem Ergebnisse der durchgeführten Erhebungen nicht berechtigt ist, diese Bezeichnung im öffentlichen Verkehre, wozu auch die erwähnte Verwendung gehört, zu führen, daher letztere sofort einzustellen hat. Für diese Entscheidung waren die nachstehenden Erwägungen maßgebend. Die Bezeichnung „Baumeister“ bildet die gesetzliche Benennung des betreffenden Gewerbeberechtigten, also des Inhabers einer Baumeisterkonzession. Hiemit steht im Einklange, daß auch bei handwerksmäßigen Gewerben der Meistertitel historisch, wie nach der allgemeinen Verkehrsauffassung als Attribut des ausübenden Gewerbetreibenden gilt, daher bei diesen Gewerben auch der Titel eines geprüften Meisters nicht schon durch die erfolgreiche Ablegung der Meisterprüfung erworben wird, sondern erst im Falle der selbstständigen Ausübung des Gewerbes geführt werden kann. Die zur Erlangung der Baumeisterkonzession erforderliche Prüfung bildet lediglich eine der verschiedenen Bedingungen für die Erlangung der Baumeisterkonzession, das Bestehen dieser Prüfung berechtigt, sohin noch keineswegs zur Führung einer gesetzlich dem Gewerbetreibenden vorbehaltenen Benennung. Da die Bezeichnung „Baumeister“ durch ihre gesetzliche Festlegung auch gesetzlichen Schutz genießt, ist die Gewerbebehörde auf Grund des ihr nach der Gewerbeordnung zustehenden Aufsichtsrechtes nicht nur befugt, sondern verpflichtet, gegen den Gebrauch dieser Bezeichnung seitens hiezu nicht Berechtigter von amtswegen einzuschreiten. Dies trifft im vorliegenden Falle deshalb zu, weil A. S. nach eigenen Angaben sich lediglich auf die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für das Baumeistergewerbe im Jahre 1891 beruft, jedoch nicht den Besitz einer Konzession für dieses Baugewerbe nachzuweisen vermag.

Hausschwamm. Von einem Baumeister in der Provinz werden wir ersucht, ihm ein wirksames Mittel gegen den Hausschwamm anzugeben. Wir empfehlen jedem Baumeister und Hausbesitzer folgendes Büchlein: „Der Hausschwamm (merulius lacrimans) von S. Langenberger. Verlag G. Callvay, München.“ Ein alter Praktiker gibt in diesem Büchlein wertvolle Ratschläge zur Verhütung und Bekämpfung des unliebsamen Gastes. Wir werden über seine Eigenschaften, die Bedingungen seines Auftretens, seines Wachstums und seiner Fortpflanzung belehrt; mit eingehender Begründung und kritischer Unterscheidung sind die Vorbeugungs- und Bekämpfungsmaßregeln beim Auftreten des Schwammes in Neubauten und in bewohnten Häusern dargestellt, so daß der Gegenstand nach jeder Seite hin als erschöpfend gelten kann. Preis des Büchleins 50 Pfennig.



„Oberösterreichische Bauzeitung“.

Zeitschrift für Bauwesen

Organ des „Vereines der Baumeister
in Oberösterreich“

☉ Erscheint am 1. und am 15. jedes Monat ☉

Redaktion u. Administration: Buchdruckerei C. Kolndorffer, Linz.

